

109-4-1154

MINISTERSTVO VNITŘNÍHO ARCHIVNÍ A STÁTNÍ ÚŘAD	
Dok.	109-4/1154
Čj.	
Přílohy	8

S listů

12.5.2009 Jucal

Krab. 62.

ST S

IV. K - 10 /43.

IV. K - 11 /43.

IV. K - 13/43 .

Deutschen Staatsminister und
SS-Obergruppenführer

vorgelegt.

A b s c h r i f t .

Zentralverband des Handwerks
für Böhmen und Mähren

6
5. Januar 1942
Prag XII, Richard Wagner-
str. 2.

G.Z. 32100/226/42-Dr.No/Pf.

- 1.) An den Landesverband der Fachgenossenschaften
der Schlosser und Maschinenschlosser für Böhmen
- 2.) dtto. für Mähren.

Betr.: Umbau von Kraftfahrzeugen auf Antrieb mit
heimischen Kraftstoffen.

Nachstehende Weisung des Reichsprotectors in Böhmen
und Mähren ersuchen wir allen Ihren in Frage kommenden Firmen
unverzüglich schriftlich nachweisbar zuzustellen und im Sinne
des § 14 der Verordnung des Ministeriums für Wirtschaft und
Arbeit vom 28. Juni 1942 Slg. Nr. 248 Ihre Firmen aufmerksam
zu machen, dass die Nichteinhaltung dieser Weisung im Sinne
des obenangeführten Paragraphens geahndet wird.

Der Wortlaut dieser Verordnung lautet :

"Es ist notwendig, dass der Umbau von Kraftfahrzeugen
des zivilen Sektors im Protektorat Böhmen und Mähren so ge-
regelt wird, dass die Einhaltung der vom Reichsprotector,
Gruppe Strassenverkehr festgelegten Umbauterine, der Einbau
der Generatoren u. des hierfür verwendeten wertvollen Mate-
rials nach klar festgelegten Grundsätzen geregelt wird. Bis-
her hat die Mehrzahl der Werkstätten, die vom Reichsprotector,
Gruppe Strassenverkehr, gestellten Aufgaben der Umbauten
trotz der Kriegsschwierigkeiten ordnungsgemäss und recht-
zeitig erledigt, sodass eine erhebliche Menge von flüssigen
Kraftstoffen in Durchführung des vom Beauftragten für den
Vierjahresplan angeordneten "Mineralölprogramms" eingespart
werden konnte. Neuerdings halten die Werkstätten teilweise
nicht mehr die Disziplin, die verlangt werden muss. Durch
den Erlass des Reichsprotectors, Gruppe Strassenverkehr vom
7.5.41 Nr. III/2T-I 180/41 war angeordnet, dass Kraftfahr-
zeuge des zivilen Sektors von den Einbauwerkstätten nur an-
gebaut werden dürfen, wenn die Kraftwagenhalter einen vom
Reichsprotector, Gruppe Strassenverkehr ausgefertigten Auf-
ruf vorlegte. Es wird daher auf Anweisung des Reichspro-
tectors, Gruppe Strassenverkehr, angeordnet, dass Umbauten

der Umbau begonnen wird eines Auftrages des Reichsprotectors, Gruppe Strassenverkehr, Prag II, Svehla Ufer 12. Bescheinigungen an anderen Stellen, selbst wenn sie von höchsten und hohen Dienststellen ausgestellt sind, haben erst Gültigkeit, wenn sie durch einen Aufruf des Reichsprotectors, Gruppe Strassenverkehr, bestätigt sind.

Nichtachtung dieser Anordnung wird mit hohen Ordnungsgeldstrafen geahndet.

Über die durchgeführten Umbauten ist unter Angabe der Nummer des Reichsprotectors, Gruppe Strassenverkehr, Bericht zu führen.

Die Werkstätten melden an ihre Landesverbände, welche Fahrzeuge zur Zeit in den Werkstätten unter gültigen Aufruf des Reichsprotectors, Gruppe Strassenverkehr, repariert werden sollen.

Die für die Umbauarbeiten notwendigen Mengen sind von den Werkstätten zunächst aus zugewiesenen Verarbeiter-Kontingenten zu entnehmen.

terkontingent hinaus benötigen, monatlich am 5. j. M. bei ihrem

Landesverbände. Die Zuteilung erfolgt durch den Landesverband der Schlosser und Maschinisten für Böhmen und Mähren, Prag II, Wassergasse Nr. 17 resp. durch den Landesverband der Schlosser und Maschinisten für Mähren, Brünn, Karpfengasse 19 auf beschleunigtem Wege.

Bei den schriftlichen Anträgen ist der Name des Kraftfahrzeughalters, des Fahrzeuges, die Nummer des Aufrufes des Reichsprotectors und der heimische Kraftstoff anzugeben, der in Zukunft nach Umbau beim Kraftfahrzeug Verwendung findet.

In der Beilage übersenden wir Ihnen gegen Retournierung zu Ihren treuen Händen ein Verzeichnis jener im zivilen Sektor beim Umbau von Kraftfahrzeugen tätigen Werkstätten und ersuchen um beschleunigte Bekanntgabe, welche dieser Werkstätten nicht Ihre Mitglieder sind.

F.d.

gez.
Josef Celler
Vorsitzender

gez.
Julius Klein
Der Vizepräsident

Beilage.